

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		69	Haushaltssatzung der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2019	120
21	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Antragsteller: GO Wind Projekt GmbH & Co. KG	70	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Alte Ziegelei“ der Gemeinde Ankum	121
		71	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Ankum“ der Gemeinde Ankum	122
22	Ungültigkeitserklärung von Dienstausschüssen (Nr. 703)	72	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Kirche“, 1. Änderung der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB	122
23	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	73	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 93 „Schützenstraße/ Große Straße“ der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	123
24	Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Aschendorf, Landkreis Osnabrück	74	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65 SAN. „Auf der Heue/Marktplatz“, 1. Änderung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	123
25	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Antragsteller: Windkraft Swatte Poole GmbH & Co. KG	75	Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte	124
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		76	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche	133
64	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige vom 07.12.2016	77	Vergütungsersatzung der Gemeinde Bohmte	138
65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 A "Hartlage - West" gemäß Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung der Stadt Quakenbrück	78	Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Jahresrechnungen und die Entlastungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017	142
66	Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Laer für das Haushaltsjahr 2019	79	Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald	143
67	Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm	80	Satzung der Stadt Bramsche über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 172 „Linkenstraße“	143
68	Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf vom 13.03.2019			

A. Bekanntmachungen des Landkreises

21

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Antragsteller: GO Wind Projekt GmbH & Co. KG

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 06-bip-00452-19
Baugrundstück: Bippen, Grüne Riede Weg
Berge
Gemarkung: Ohrte Grafeld
Flur: 13 13 13 14 7
Flurstück(e): 7 12/1 12/2 1/2 29

Änderungsanzeige § 15 BImSchG

Anbringung von Serrations an den Rotorblättern im WP Ohrtermersch (Haupt-Az.: 1094-16)

Die GO Wind Projekt GmbH & Co. KG plant die Anbringung von Serrations (Hinterkantenkämme) an den Rotorblättern der 4 WEA in dem Windpark Ohrtermersch in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 13, Flurstücke 7, 12/1, 12/2 und Flur 14, Flurstück 1/2 sowie Gemeinde Berge, Gemarkung Grafeld, Flur 7, Flurstück 29. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da die Anbringung von Serrations an den Rotorblättern zu keinen Veränderungen hinsichtlich der Dimensionen der bereits bestehenden WEA führen. Die auf diese Schutzgüter möglichen Auswirkungen wurden daher bereits in den vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umfassend erfasst und bewertet. Mit Bescheid vom 13.12.2016 wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Durch die Anbringung der Serrations ändert sich diese Bewertung nicht.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden, da durch die Anbringung der Serrations an den Rotorblättern die Schalleistungspegel identisch bleiben oder sogar verringert werden. Die Auswirkungen der Schallimmissionen der WEA werden daher durch die Serrations gegenüber dem bisherigen genehmigten Stand verbessert.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.04.2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
21	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Antragsteller: GO Wind Projekt GmbH & Co.KG	113	69 Haushaltssatzung der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2019
22	Ungültigkeitserklärung von Dienstausschüssen (Nr. 703)	114	70 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Alte Ziegelei“ der Gemeinde Ankum
23	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	114	71 Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Ankum“ der Gemeinde Ankum
24	Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Aschendorf, Landkreis Osnabrück	114	72 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Kirche“, 1. Änderung der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB
25	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Antragsteller: Windkraft Swatte Poole GmbH & Co. KG	115	73 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 93 „Schützenstraße/ Große Straße“ der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
64	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschüssen für ehrenamtlich Tätige vom 07.12.2016	115	74 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65 SAN „Auf der Heue/Marktplatz“, 1. Änderung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 A "Hartlage - West" gemäß Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung der Stadt Quakenbrück	116	75 Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte
66	Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Laer für das Haushaltsjahr 2019	117	76 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche
67	Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm	118	77 Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Bohmte
68	Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf vom 13.03.2019	119	78 Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Jahresrechnungen und die Entlastungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
			79 Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald
			80 Satzung der Stadt Bramsche über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 172 „Linkenstraße“

A. Bekanntmachungen des Landkreises

21

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Antragsteller: GO Wind Projekt GmbH & Co. KG

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 06-bip-00452-19
Baugrundstück: Bippen, Grüne Riede Weg
Gemarkung: Ohrte Berge Grafeld
Flur: 13 13 13 14 7
Flurstück(e): 7 12/1 12/2 1/2 29

Änderungsanzeige § 15 BImSchG

Anbringung von Serrations an den Rotorblättern im WP Ohrtermersch (Haupt-Az.: 1094-16)

Die GO Wind Projekt GmbH & Co. KG plant die Anbringung von Serrations (Hinterkantenkämme) an den Rotorblättern der 4 WEA in dem Windpark Ohrtermersch in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 13, Flurstücke 7, 12/1, 12/2 und Flur 14, Flurstück 1/2 sowie Gemeinde Berge, Gemarkung Grafeld, Flur 7, Flurstück 29. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da die Anbringung von Serrations an den Rotorblättern zu keinen Veränderungen hinsichtlich der Dimensionen der bereits bestehenden WEA führen. Die auf diese Schutzgüter möglichen Auswirkungen wurden daher bereits in den vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umfassend erfasst und bewertet. Mit Bescheid vom 13.12.2016 wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Durch die Anbringung der Serrations ändert sich diese Bewertung nicht.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden, da durch die Anbringung der Serrations an den Rotorblättern die Schalleistungspegel identisch bleiben oder sogar verringert werden. Die Auswirkungen der Schallimmissionen der WEA werden daher durch die Serrations gegenüber dem bisherigen genehmigten Stand verbessert.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.04.2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		69	Haushaltssatzung der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2019	120
21 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Antragsteller: GO Wind Projekt GmbH & Co.KG	113	70	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Alte Ziegelei“ der Gemeinde Ankum	121
22 Ungültigkeitserklärung von Dienstausscheiden (Nr. 703)	114	71	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Ankum“ der Gemeinde Ankum	122
23 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	114	72	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Kirche“, 1. Änderung der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB	122
24 Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Aschendorf, Landkreis Osnabrück	114	73	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 93 „Schützenstraße/ Große Straße“ der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	123
25 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, Antragsteller: Windkraft Swatte Poelle GmbH & Co. KG	115	74	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65 SAN. „Auf der Heue/Marktplatz“, 1. Änderung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	123
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		75	Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte	124
64 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige vom 07.12.2016	115	76	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche	133
65 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 A "Hartlage - West" gemäß Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung der Stadt Quakenbrück	116	77	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bohmte	138
66 Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Laer für das Haushaltsjahr 2019	117	78	Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Jahresrechnungen und die Entlastungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017	142
67 Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm	118	79	Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald	143
68 Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf vom 13.03.2019	119	80	Satzung der Stadt Bramsche über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 172 „Linkenstraße“	143

A. Bekanntmachungen des Landkreises

21

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Antragsteller: GO Wind Projekt GmbH & Co. KG

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 06-bip-00452-19
 Baugrundstück: Bippen, Grüne Riede Weg
 Gemarkung: Ohrte Berge
 Flur: 13 13 13 14 7 Grafeld
 Flurstück(e): 7 12/1 12/2 1/2 29

Änderungsanzeige § 15 BImSchG

Anbringung von Serrations an den Rotorblättern im WP Ohrtermersch (Haupt-Az.: 1094-16)

Die GO Wind Projekt GmbH & Co. KG plant die Anbringung von Serrations (Hinterkantenkämme) an den Rotorblättern der 4 WEA in dem Windpark Ohrtermersch in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 13, Flurstücke 7, 12/1, 12/2 und Flur 14, Flurstück 1/2 sowie Gemeinde Berge, Gemarkung Grafeld, Flur 7, Flurstück 29. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da die Anbringung von Serrations an den Rotorblättern zu keinen Veränderungen hinsichtlich der Dimensionen der bereits bestehenden WEA führen. Die auf diese Schutzgüter möglichen Auswirkungen wurden daher bereits in den vorangegangenen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umfassend erfasst und bewertet. Mit Bescheid vom 13.12.2016 wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Durch die Anbringung der Serrations ändert sich diese Bewertung nicht.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden, da durch die Anbringung der Serrations an den Rotorblättern die Schalleistungspegel identisch bleiben oder sogar verringert werden. Die Auswirkungen der Schallimmissionen der WEA werden daher durch die Serrations gegenüber dem bisherigen genehmigten Stand verbessert.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.04.2019

22

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Nr. 703)

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstaussweis Nr. 703 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 27.03.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat

23

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft: Es wird beabsichtigt die Hunte zwischen Bohmte und Hunteburg durch eine Laufverlagerung und durch eine Profilaufweitung zu revitalisieren.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Anlagebedingt kommt es durch das Erreichen der linearen Durchgängigkeit der Hunte durch das Entfernen der Sohlschwelle, durch die Heterogenisierung der Gewässermorphologie, der Strömung und der Gewässersohle, durch Schaffung einer strukturreichen Ufervegetation mit Sukzessionsflächen und eines standort- und fließgewässertypgerechten Ufergehölzsaumes sowie durch Neuschaffung von Biotopen durch die Anlage von Sukzessionsflächen und Blänken zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt und zu einer Aufwertung einzelner Biotope. Durch die Anlage von Überschwemmungsflächen und Blänken werden Jagdgründe für die Limikolen, den Weißstorch und den Graureiher sowie Laichplätze für den Hecht geschaffen. Außerdem werden durch einen uferbegleitenden Gehölzsaum zusätzliche Nistplätze für Hecken- und Baumbrüter ermöglicht. Durch die Anlage von Bermen als Pufferzonen wird eine Reduzierung des Schadstoffeintrages erreicht. Durch das Vorhaben werden keine kontaminierten Abfälle erwartet. Die Erdmassen können unproblematisch verwertet werden. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Die visuelle Wirkung der Landschaft wird sich durch das Vorhaben verbessern.

Baubedingt können Belästigungen auftreten. Diese Belästigungen sind jedoch temporär und befinden sich in ihrem Ausmaß innerhalb der Zulässigkeitsgrenzen. Daher ist die Auswir-

kung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und auf das Schutzgut Luft und Klima unerheblich. Die in Anspruch genommene Fläche erstreckt sich als Streifen auf beiden Gewässerseiten. Sie steht dem Gewässer weiterhin zur Verfügung, sodass die Flächenbeanspruchung unerheblich ist. Baubedingt wird Boden verdichtet. Betroffen ist jedoch stark anthropogen geprägte und wahrscheinlich bereits stark vorbelastete Bodenzusammensetzung. Es ist von einer geringen Empfindlichkeit der Böden auszugehen. Außerdem ist die Bodenverdichtung temporär. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Boden unerheblich. Die Hunte wird durch das Vorhaben in Strecken und in Wasserabflussverhalten verändert. Die hydraulischen Auswirkungen sind jedoch positiv für das Gewässersystem. Der Wasserabfluss wird noch begünstigt. Aufgrund der geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sowie aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände können durch das Vorhaben negative Belastungen für das Grundwasser eintreten. Jedoch beschränkt sich das Vorhaben auf einen geringen Flächenanteil entlang der Hunte. Die notwendigen Bodeneingriffe bleiben hierbei oberflächennah. Bei der Umsetzung des Vorhabens werden Maschinen eingesetzt, wodurch Verunreinigungen des Wassers möglich sind. Jedoch erfolgt der Maschineneinsatz nach den geltenden Regeln der Technik, wodurch das Risiko der Gewässerverunreinigung minimiert wird. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Das Vorhaben soll innerhalb des Wasserschutzgebietes „Hunteburg“ und innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Hunte umgesetzt werden. Jedoch werden die Schutzziele dieser besonders geschützten Gebiete nicht gefährdet. Durch das Vorhaben sind positive Auswirkungen auf die Gewässerqualität und somit über Infiltration in den Aquifer auch für das oberflächennahe Grundwasser zu erwarten. Der Retentionsraum wird durch das Vorhaben sogar vergrößert. Abschließend wird baubedingt eine denkmalgeschützte Landwehr beansprucht. Jedoch ist diese Landwehr oberirdisch in ihrer ursprünglichen Form als Wall nicht mehr erkennbar. Daher ist eine Schädigung der Landwehr nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.04.2019

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Der Landrat
i. A. T. Richter

24

Bekanntmachung Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Aschendorf, Landkreis Osnabrück

Die vorgenannte Teilnehmergeinschaft wird aufgrund des § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), aufgelöst.

Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Aschendorf, Landkreis Osnabrück ist durch Schlussfeststellung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück (jetzt Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück) vom 28.05.2008 rechtskräftig abgeschlossen worden. Da noch Darlehensverpflichtungen vorhanden waren, blieb die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen. Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft ist auf die Gemeinde Bad Rothenfelde übergegangen.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde hat bestätigt, dass die Teilnehmergeinschaft nach Rückzahlung der Darlehensverpflichtungen keine Aufgaben mehr hat. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Auflösung der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Für die Auflösung der Teilnehmergeinschaft ist gem. § 151 i. V. mit § 153 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz der Landkreis Osnabrück zuständig. Die Teilnehmergeinschaft erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Postfach 2509, 49015 Osnabrück), eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Osnabrück, den 02. April 2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
11.3 -Kommunalaufsicht
i. A. Knäblein

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

25

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Antragsteller: Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 11-bip-01069-19
Baugrundstück: Bippen, Im Felde
Gemarkung: Vechtel
Flur: 9 9 9 9
Flurstück(e): 5 6 12 13

Änderungsanzeige nach §15 BImSchG, Windpark Swatte Poele,
Änderung der Zuwegung zu den WEA 8 und 9 (Haupt-Az.:2021-16)

Die Windkraft Swatte Poele GmbH & Co. KG plant die Änderung der Zuwegung zu den WEA 8 und 9 in dem Windpark Swatte Poele in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Vechtel,

Flur 9, Flurstücke 5, 6, 12 und 13. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da lediglich die Zuwegungen zu den WEA 8 und 9 um wenige Meter verschoben werden. Die auf diese Schutzgüter möglichen Auswirkungen wurden bereits in den vorangegangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umfassend erfasst und bewertet. Mit Bescheid vom 23.03.2017 wurde festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Durch die Verschiebung der Zuwegung ändert sich diese Bewertung nicht.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser ausgeschlossen werden, da trotz der Verschiebung der Zuwegung die dauerhaft zu versiegelnde Fläche insgesamt identisch bleibt im Vergleich zu der vorher geplanten Zuwegung.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.04.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

64

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschluss für ehrenamtlich Tätige vom 07.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 13.03.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigung der Stellv. Bürgermeister/innen und der Fraktionsvorsitzenden

1. Die stellv. Bürgermeister/innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro. § 2 findet Anwendung.
2. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro pro Mitglied. § 2 findet Anwendung.
3. Sind die Fraktionsvorsitzenden länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, erhalten ihre Vertreter vom 01. des dann folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Entschädigung der zu Vertretenden. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenden.

Artikel II

§ 4 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten

Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Glandorf erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.

Artikel III

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildung

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als Abgeltung der durchschnittlich entstandenen Fahrtkosten monatlich folgende Pauschalsätze gewährt:
 - a) an die stellv. Bürgermeister/innen 13,00 Euro
 - b) an die Fraktionsvorsitzenden 20,00 Euro.
2. Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die/der Gleichstellungsbeauftragte, der/die ehrenamtliche Jugendpfleger/Jugendpflegerin und der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/in eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Neben der Reisekostenentschädigung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. § 6 findet Anwendung.
3. Abs. 2 gilt auch für die Empfänger/innen von Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 7.
4. Ehrenamtlichen Ratsmitgliedern werden für Qualifizierungsmaßnahmen zu ihrer Mitarbeit im Gemeinderat auf Antrag maximal 500,00 Euro pro Legislaturperiode erstat-

et. Der Verwaltungsausschuss kann bei Bedarf jeweils eine andere Einzelfallentscheidung treffen. Zudem werden für die Qualifizierungsmaßnahme Fahrtkosten gem. Abs. 2 gewährt.

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ortsräte, Ortsbürgermeister/in und Ortsvorsteher/in

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro, höchstens jedoch 767,00 Euro im Jahresdurchschnitt.
2. Die Ortsbürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 45,00 Euro. Abs. 1 findet Anwendung.
3. Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Entschädigung in Höhe von Abs. 2.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Glandorf, 13.03.2019

(Siegel) **Gemeinde Glandorf**
Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

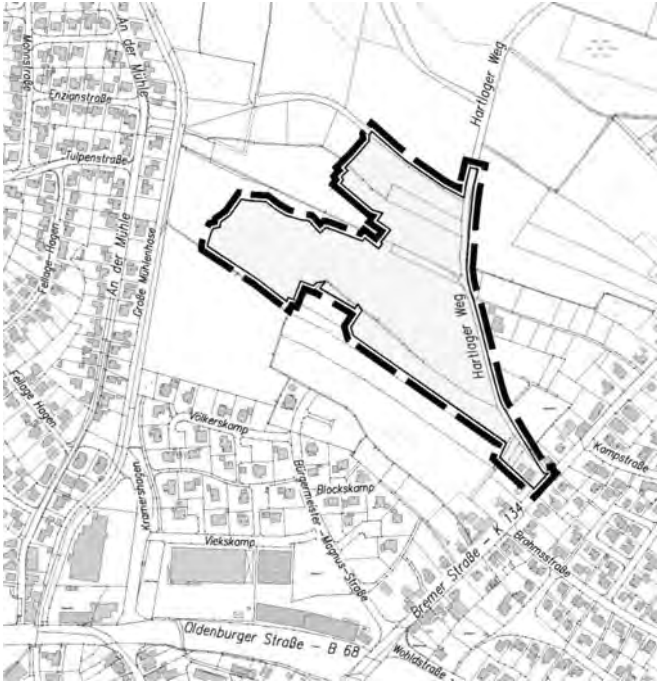
65

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 A "Hartlage - West" gemäß Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 20 A "Hartlage - West" nebst Begründung mit zugehörigem Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortskernrand Quakenbrücks, nördlich der Oldenburger Straße (B 68), zwischen der Straße „An der Mühle“ im Westen und der Bremer Straße (K 134) im Osten. Der „Hartlager Weg“ stellt die östliche Grenze dar.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt und ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Gegenstand der Aufstellung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer ca. 5,56 ha großen Fläche unter Rücksichtnahme auf das in dem Bereich ausgewiesene Überschwemmungs- und Hochwassergefahrengelände.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 20 A "Hartlage - West" nebst Begründung mit zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt werden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quakenbrück, 21.03.2019

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

66

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bad Laer
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in der Sitzung am 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.502.200,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.025.300,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	54.300,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.672.000,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.381.300,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	728.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.011.800,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	692.100,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	699.000,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.092.100,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.092.100,-- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 692.100,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 885.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 390 v. H. |

§ 6

Für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs „Wasserwirtschaft Bad Laer“ sind die Festsetzungen des am 15.11.2018 vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplans für das Jahr 2019 maßgeblich. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen beträgt 475.100,- Euro und der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 400.000,- Euro. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Bad Laer, 27.02.2019

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 sowie § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 18.03.2019 unter dem Aktenzeichen "11.3 Tsch" erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 151 NKomVG vom 16.04.2019 bis zum 26.04.2019 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Laer, 25.03.2019

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

67

Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm

Die vom Rat der Gemeinde Belm am 07.11.2018 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm ist vom Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 07.03.2019, Az.: 6.3-08-13-2019, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort zusammen mit der Planbegründung einschließlich Umweltbericht sowie zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Belm, Markttring 13, 49191 Belm, Fachbereich III – Baudienste, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechen, wenn Fehler § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind

Belm, den 20.03.2019

Gemeinde Belm

Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

(Siegel)

**Hauptsatzung
der Gemeinde Glandorf
vom 13.03.2019**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung vom 13.03.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Glandorf“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft und im Sinne des Art. 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung in ihrem Gebiet die ausschließliche Trägerin der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Glandorf ist silber-rot geteilt, darin in verwechselten Farben oben ein Kreuz, unten ein Zweig, aus dem fächerförmig drei Blätter sprießen: eines von der Linde, eines von der Eiche, eines vom Klee.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt vertikal dreigeteilt die Farben rot und silber: links und rechts rot, der mittlere Streifen silber. Die Gemeindeflagge trägt zusätzlich das Wappen der Gemeinde Glandorf.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Glandorf, Landkreis Osnabrück“.
- (4) Das Logo „glandorf bewegt“ mit symbolischen Windmühlenturmen besteht aus grau-grüner Schrift.
- (5) Eine Verwendung des Wappens, des Logos und des Gemeindepennamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.

**§ 3
Ratszuständigkeit**

- (1) Für Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten und Wertgrenzen:
Rat über 50.000 €
Verwaltungsausschuss über 10.000 € bis 50.000 €
Bürgermeister/in bis 10.000 €.
- (2) Die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung wird auf 15.000 € festgelegt.
- (3) Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 S. 2 NKomVG die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken vor.
- (4) Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde – Satzung über ein Besonderes Vorkaufs-

recht gem. § 25 Abs 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Ortskern Glandorf und die unmittelbar daran anschließenden Quartiere vom 08.03.2016 – delegiert der Rat an den Verwaltungsausschuss.

**§ 4
Ortsräte, Ortsvorsteher/in**

- (1) Für die Ortschaften Avertefherden, Schwege und Sudendorf werden Ortsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder jedes Ortsrates wird auf fünf festgelegt.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Für die Gemeindeteile Westendorf und Schierloh bestimmt der Rat eine/n Ortsvorsteher/in für die Dauer der Wahlperiode nach Maßgabe des § 96 NKomVG. Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteher/innen an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

**§ 5
Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden i.S.v. § 34 S. 1 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragssteller/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragsteller/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, etc.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück und/oder im Internet unter der Adresse www.glandorf.de verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden soweit durch Rechtsvorschrift nicht anders bestimmt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vorgenommen. Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde können wie folgt eingesehen werden:
 - a. Glandorf, Münsterstr. 11,
 - b. Glandorf, Parkring,
 - c. Glandorf, Schwege Hauptstr. 13 (Kindergarten).
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.

§ 7

Einwohner/innenversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen der Gemeinde durch Einwohner/innenversammlungen für die gesamte Gemeinde oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohner/innenversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Film- und Tonaufnahmen (einschl. Streaming) mit dem Ziel der Berichterstattung nur erfolgen, wenn die Anfertigung dieser Aufnahmen vor Beginn der Sitzung von den Vertreter/innen der Medien sowie der Verwaltung der/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Sie/er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NComVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner/innen sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Glandorf vom 18.12.2000 außer Kraft.

Glandorf, den 13.03.2019

Gemeinde Glandorf

(Siegel)

Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

69

Haushaltssatzung der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Quakenbrück am 3. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	15.587.239 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	14.992.389 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	52.327 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	27.000 €
1.5. Jahresergebnis	620.177 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.777.249 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.557.235 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.335.139 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.696.800 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	361.661 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	267.610 €
2.7. Finanzmittelbestand	947.404 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.469.049 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.521.645 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für In-

vestitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 361.661 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.460.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Quakenbrück, 04.12.2018

(Brüggemann)
Bürgermeister

(Poppe)
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 25.03.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/22.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2019 – 26.04.2019 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 26.03.2019

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Poppe

70

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Alte Ziegelei“ der Gemeinde Ankum

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Alte Ziegelei“, bestehend aus den planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung anerkannt. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 2,8 ha umfasst die Flurstücke Gemarkung Rüssel, Flur 6, Flurstücke 132/1, 134 und 135. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 62 „Alte Ziegelei“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

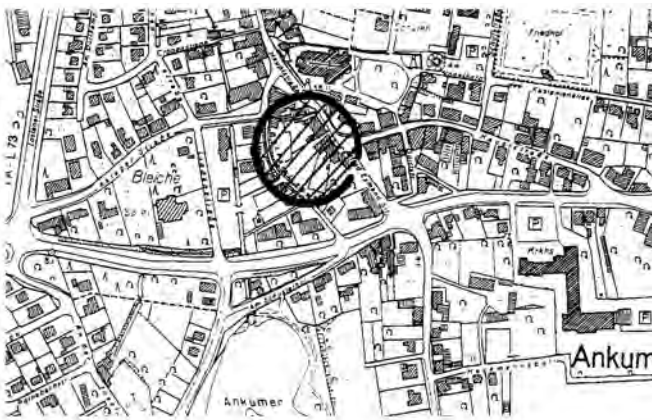
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 25.06.2018

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Detert Brummer Bange

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Ankum“ der Gemeinde Ankum

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ortskern Ankum“, bestehend aus den planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung anerkannt. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Der ca. 4.100 m² große Änderungsbereich liegt im Ortskern Ankums, unmittelbar südlich des Einmündungsbereichs „Bekkers-Stiege“ / Hauptstraße und wird von den beiden vorgenannten Straßen im Westen und Osten begrenzt. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Der 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 33 „Ortskern Ankum“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 19.03.2019

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Detert Brummer Bange

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Kirche“, 1. Änderung der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 26 „An der Kirche“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung, als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich südlich von Fürstenau im Stadtteil Hollenstede an der Kreisstraße 114, unmittelbar südlich der Kirche Maria Rosenkranz und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Hollenstede, Flur 18, Flurstücke 86, 104/1 und 104/2.

Geltungsbereich der 1. Ä. des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Kirche“ (unmaßstäblich):



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenau, den 27.03.2019

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Trütken

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

73

Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
Nr. 93 „Schützenstraße/ Große Straße“
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

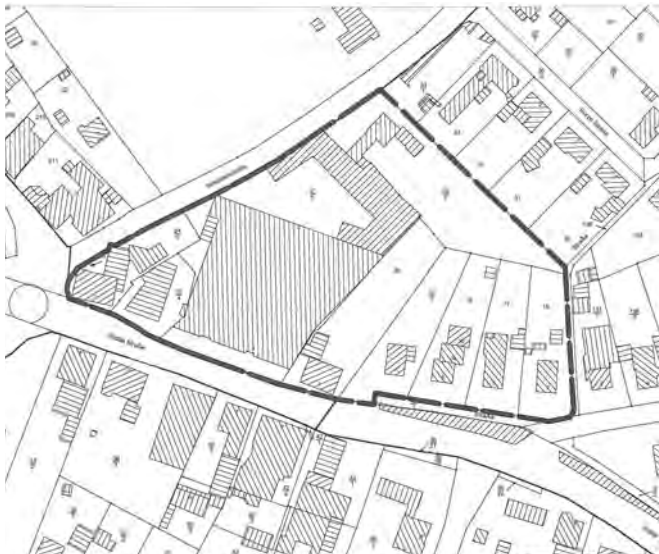
Der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 93 „Schützenstraße/ Große Straße“, einschließlich Entwurfsbegründung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 93 „Schützenstraße/ Große Straße“ liegt an der Großen Straße, unmittelbar östlich des Knotenpunkts mit der Schützenstraße, der Diekmannstraße und der Westendarpstraße (überfahrbarer Mini-Kreisverkehr). Er bindet sich damit direkt östlich des Stadtkerns an und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Südgrenze der Wohngrundstücke an der Kurzen Straße,
- im Westen durch den o. g. Kreisverkehrsplatz sowie im Nordwesten durch die Parzelle der Schützenstraße,
- im Süden die Parzelle der Großen Straße und der Haller Straße sowie
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks Haller Straße 7.

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Schützenstraße/ Große Straße“, hat eine Größe von etwa 1,65 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Der o.g. Bebauungsplan kann gemäß § 10 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom

03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Straße 33, 49201 Dissen, im Fachbereich Planen, Bauen und Ordnung, Zimmer 1.01, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des o.g. Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93 „Schützenstraße/ Große Straße“, gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Stadt Dissen aTW geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dissen aTW, den 28. März 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
i. V. Ulrich Strakeljahn

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

74

Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
Nr. 65 SAN. „Auf der Heue / Marktplatz“, 1. Änderung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 65 SAN. „Auf der Heue / Marktplatz“, 1. Änderung, einschließlich Entwurfsbegründung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 SAN. „Auf der Heue / Marktplatz“, 1. Änderung befindet sich im Zentrum von Dissen aTW. Er umfasst dort die ehemaligen Flurstücke

140/11, 140/18 sowie 143/43 tlw. der Flur 9 in der Gemarkung Dissen im Kreuzungsbereich „Große Straße/ Westendarpstraße“.

Der Bebauungsplan Nr. 65 SAN. „Auf der Heue / Marktplatz“, 1. Änderung, hat eine Größe von 2.257 m².

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



(Maßstab verkleinert)

Der o.g. Bebauungsplan kann gemäß § 10 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Straße 33, 49201 Dissen, im Fachbereich Planen, Bauen und Ordnung, Zimmer 1.01, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des o.g. Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 SAN. „Auf der Heue / Marktplatz“, 1. Änderung, gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3

Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Stadt Dissen aTW geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dissen aTW, den 28. März 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
(Siegel) i. V. Ulrich Strakeljahn

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

75

Satzung **über die Aufrechterhaltung der Ordnung** **auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2018 (GVBl. S. 113) und des § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.2018 (GVBl. S. 117), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 28. März 2019 folgende Friedhoffssatzung beschlossen:

I. **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhoffssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Bohmte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Bohmte
- b) Friedhof Herringhausen und
- c) Friedhof Meyerhöfen

sowie die Friedhofskapellen in Bohmte und Herringhausen.

§ 2 **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Gemeinde Bohmte. Sie sind Eigentum der Gemeinde Bohmte und auf deren Namen in das Grundbuch eingetragen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Bohmte ihren Wohn-

sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bohmte.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann für weitere Bestattungen aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen werden, wenn Beisetzungsrechte an Grabstätten nicht mehr bestehen. Ein geschlossener Friedhof darf entwidmet werden, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit.
- (2) Innerhalb geschlossener Friedhöfe oder Friedhofsteile sind Beisetzungen nicht mehr möglich; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle von entwidmeten Friedhofsteilen sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Bohmte in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung von Friedhofsteilen gilt das gleiche, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet ist und somit das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Bohmte kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde, das Friedhofspersonal oder die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmen können das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sowie der beauftragten Personen oder Unternehmen sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigten für von ihnen verursachten Schäden oder Unfälle verantwortlich.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, Handwagen, Kinderwagen, sowie Fahrzeuge des Friedhofspersonals und Berufsfahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) unbefugt Blumen abzupflücken oder Gegenstände von Gräbern oder sonstigen Anlagen wegzunehmen,
 - i) an den Wasserentnahmestellen Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
 - j) zu lärmern und zu spielen,
 - k) Hecken, Tore, Mauern sowie Zäune zu übersteigen,
 - l) Werbung in jeglicher Art.
 - m) Abfälle aus dem häuslichen Bereich auf dem Friedhof zu entsorgen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (5) Die Gemeinde Bohmte kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.
- (6) Wer gegen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Verpflichtungen verstößt, kann von der Gemeinde Bohmte, dem Friedhofspersonal sowie den beauftragten Personen oder Unternehmen vom Friedhof verwiesen werden; ihm

kann von der Gemeinde Bohmte das weitere Betreten vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von solchen Gärtnern, Handwerkern und Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Handwerks / Gewerbes befugt sind.
- (2) Sie haben alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Wege, Anlagen und Grabstätten, die bei der Ausführung der Arbeiten oder bei Materialtransporten entstanden sind, unverzüglich zu beseitigen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, ist die Gemeinde Bohmte berechtigt, den Schaden oder die Verunreinigungen auf Kosten des Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Gemeinde Bohmte kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen. Während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beisetzung muss die Arbeit ruhen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Gemeinde Bohmte kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid die Ausführung von Arbeiten untersagen.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig, möglichst seitlich unten an Grabmalen angebracht werden.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Bohmte anzumelden. Bei der Anmeldung sind die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde oder standesamtliche Bescheinigung vorzulegen.
- (2) Soll eine Aschebestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

- (3) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Bei der Anmeldung einer Bestattung soll der Inhaber der Grabzuweisung einer Reihengrabstätte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte nach § 14 Abs. 6 dieser Friedhofssatzung schriftlich die Übernahme der Kosten erklären.
- (5) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte und dem Bestattungsunternehmen festgelegt.
- (6) Leichen dürfen erst nach 48 Stunden und sollen innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert werden. Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. Anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeits hemmenden Särgen zulässig. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und keine öffentliche Belange entgegenstehen.
- (2) Bei der Leichenbekleidung sind ebenfalls nur kunststofffreie Materialien zulässig.
- (3) Sofern Särge über dem Normmaß erforderlich werden, ist dies der Gemeinde Bohmte bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gemeinde Bohmte kann auch andere Personen oder Unternehmen mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Bei Bestattungen übereinander (Tiefgrab) beträgt die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges bei der ersten Bestattung 1,70 m. Bei Urnenbestattungen beträgt die Mindestdiefe von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung zu entfernen oder entfernen zu lassen. Soweit beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen bis zur Wiederbelegung – auch bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren – 30 Jahre und beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und die Aschen verstorbener Personen dürfen außer in bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Mindestruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen außer in bundesrechtlich geregelten Fällen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers ausgegraben oder umgebettet werden.
- (4) Die Grabmale und ihr Zubehör können nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grablage verstossen.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Die Umbettung wird von dem Friedhofspersonal durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Gemeinde Bohmte kann auch andere Personen oder Unternehmen beauftragen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Besonderer Arbeits-, Zeit- oder Kostenaufwand oder besonders schwierige Gestaltung der Umbettung können zu Gebührenzuschlägen führen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (10) Umbettungen, die die Gemeinde zu vertreten hat, sind unverzüglich und auf ihre Kosten vorzunehmen.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bohmte. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Sondergrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) Neu angelegte Reihengräber sollten folgende Größe haben:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,40 m
Breite: 0,90 m
 - b) für verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Länge: 2,40 m
Breite: 1,30 m
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, gleichzeitig in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit ist dem Inhaber der Grabzuweisung 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Falls er nicht bekannt oder nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte auf die Abräumpflicht hingewiesen. Kommt der Inhaber der Grabzuweisung seiner Abräumpflicht nicht binnen drei Monaten nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen.

Der Verpflichtete hat die Kosten zu erstatten.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vom Tage der Verleihung an gerechnet für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Neu angelegte Wahlgräber sollten je Grabstelle folgende Größe haben:

Länge: 2,60 m
Breite: 1,30 m.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 1 wiedererworben werden und ist nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde Bohmte kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofssatzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Es werden ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten als Einfachgräber oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Während der Nutzungszeit eines Wahlgrabes darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,

- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

- (7) Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bohmte.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 7 gilt in den Fällen der Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (11) In der Wahlgrabstätte dürfen nur der jeweilige Nutzungsberechtigte und die in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen beigesetzt werden.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; die Gemeinde Bohmte kann in besonderen Fällen Ausnahmen (Teilung) zulassen.
- (14) Die für den Erwerb des Nutzungsrechtes entrichtete Gebühr oder anteilige Gebühr wird für die noch nicht abgelaufenen vollen Jahre der Nutzungszeit anteilig zurückerstattet, sofern die Grabstätte insgesamt oder ein abgeteilter Teil sofort wieder zur Nutzung vergeben werden kann.
- (15) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht gestattet.
- (16) Das Abräumen von Wahlgrabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist dem Nutzungsberechtigten 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Falls er nicht bekannt oder nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte auf die Abräumpflcht hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Abräumpflcht nicht binnen drei Monaten nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu erstatten.
- (17) Das Nutzungsrecht kann um mindestens 5 und höchstens 30 Jahre verlängert werden.

§ 15 Urnenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden im Urnengrabfeld, in vorhandenen Wahl- und Reihengrabstätten, im anonymen Gräberfeld und den dafür vorgesehenen Sonderwahlgrabstätten.

- (2) In einer unbelegten Reihengrabstätte dürfen gleichzeitig bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) In einer Wahlgrabstätte ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen je unbelegter Grabstelle möglich. § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Sondergrabstätten

- (1) Als Sondergrabstätten gelten:
 - Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen
 - Anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen
 - Urnenreihengräber in Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - Urnendoppelgräber in pflegefreien Gräberfeldern
 - Sargreihengräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen
 - Sargdoppelwahlgräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen
 - Baumurnenreihengräber
 - Baumurnenwahlgräber
- 2) Die Sondergrabstätten werden von der Gemeinde Bohmte auf den Friedhöfen bedarfsrecht zur Verfügung gestellt und als ausschließlich von der Gemeinde Bohmte zu pflegende Grabstätten angelegt. Sie lassen keine individuelle Gestaltung zu. Jedoch ist eine individuelle Grabsteingestaltung nach den Vorgaben zu § 19 Abs. 6 dieser Satzung bei folgenden Sondergrabstätten erlaubt:
 - Baumurnenwahlgräber
 - Sargreihengräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen
 - Sargdoppelwahlgräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen
- 3) Die anonymen Reihengräber für Sarg- und Urnenbestattung lassen keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen zu. Bei Gräbern in Gemeinschaftsgrabanlagen sowie in pflegefreien Gräberfeldern erfolgt die Nennung des Verstorbenen auf einem eigens dafür vorgesehenen Gedenkzeichen.
- 4) Neu angelegte anonyme Reihengräber sowie Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sollten folgende Größe haben:
 - für Erdbestattungen
Länge ca. 2,10 m, Breite ca. 1,00 m
 - für Urnenbestattungen je Urne
Länge ca. 0,50 m, Breite ca. 0,50 m
- (5) Die Nutzungszeit für anonyme Reihengräber beträgt für

Erd- wie Urnenbestattungen 30 Jahre. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- (6) Für die ausschließlich der Gemeinde Bohmte obliegenden Pflege der anonymen Reihengrabfelder sowie Gemeinschaftsgrabanlagen und der pflegefreien Grabanlagen ist über die Nutzungsgebühr hinaus ein zusätzliches Entgelt für die Dauer der Nutzungszeit nach Maßgabe der Gebührensatzung bei Erwerb zu zahlen.

§ 17 Sonderregelungen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den §§ 13 bis 16 zugelassen werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Grabmale

- (1) Die Grabmale sind so zu gestalten und zu bearbeiten, dass sie sich der Umgebung anpassen.
- (2) Grabmale dürfen nur innerhalb der Grabfläche aufgestellt werden.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Eisenkunstguss verwendet werden. Findlinge sind zugelassen.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Nicht zugelassen sind die Materialien Beton, Glas, Emaille und Kunststoff.
 - b) Die Größe der Ornamente sollte eine harmonische Einheit mit der Beschriftung geben.
 - c) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßen, sind nicht gestattet.
 - d) Grabeinfassungen dürfen nur angelegt werden nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Bohmte. Die Kosten trägt der Inhaber der Grabzuweisung bzw. der Nutzungsberechtigte.
- (5) Auf den Grabstätten sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (6) Grabmale sollen bei allen Grabstätten nicht höher als 1,00 m sein. Ausnahmen können zugelassen werden auf Wahlgrabstätten am äußeren Rande des Friedhofes, an Endpunkten von Wegen oder vor größeren Pflanzengruppen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

von 0,40 m bis 1,00 m Höhe 12 cm,

von 1,00 m bis 1,50 m Höhe 16 cm

und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

In den pflegefreien Sarggemeinschaftsgrabanlagen sollen Grabsteine bei Reihen- und Wahlgräbern nicht höher als 0,80 m und 1,10m breit (Mindeststärke 12cm) sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40m x 0,05 m sein,

Stelen bei Reihengräbern nicht höher als 0,80 m und 0,45m breit sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05m sein,

Stelen bei Wahlgräbern nicht höher als 1,00 m und 0,45 m breit sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein.

In den Baumurnenwahlgräbern sind Pultsteine und Grabplatten mit Stütze erlaubt. Diese sollen nicht breiter als 0,35 m, länger als 0,40m sowie höher als 0,30 m sein.

- (7) Findlinge sollen einen unaufdringlichen, liegenden Charakter haben und eine Höhe von 0,60 m nicht übersteigen, es sei denn, dass sie als Kreuz, Würfel oder bildhauerisch geformte Stele gestaltet sind.
- (8) Fundamente sind so zu errichten, dass sie nicht aus der Erde ragen.
- (9) Sockel für Grabmale sind nur zugelassen, wenn sie nicht höher als 20 cm sichtbar sind.
- (10) Abdeckungen durch Grabausstattungen wie Grabplatten, Trittplatten, Kissensteine, Lampensockel, Einfassungen dürfen bei Sarg- und Urnengräbern 50% der zu gestaltenden Grabfläche nicht überschreiten. Die Werte haben jeweils alle vorhandenen Grabausstattungen zu berücksichtigen. Abdeckungen durch Kies auf luftdurchlässigem Vlies oder Mulch sind für die gesamte Grabfläche zulässig. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

§ 19 a

Verwendung von Natursteinen

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte dürfen nur Natursteine verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.6.1999 (BGBl. 2001 II, Seite 1291, Bekanntmachung vom 28.6.2002, BGBl. II Seite 2352) eingehalten wird. Nähere Einzelheiten werden durch das Niedersächsische Bestattungsgesetz und entsprechende Verordnungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung geregelt.

§ 20

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und aller sonstigen baulichen Anlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Bohmte gestattet. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x

0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung

- (5) Vor der Errichtung der Anlage ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die erforderliche Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht. Statt dessen kann auch eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt werden.
- (6) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung und ist es auch nicht genehmigungsfähig, so kann die Gemeinde Bohmte es auf Kosten des Verpflichteten entfernen.

- (7) Verpflichtete in diesem Sinne sind der Nutzungsberechtigte und der Gewerbetreibende. Die Gemeinde kann sich wahlweise an den Nutzungsberechtigten oder den Gewerbetreibenden halten.

- (8) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 20. Das Friedhofspersonal kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach § 19 Abs. 6 dieser Friedhofssatzung.

§ 22

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Grabsteine sind regelmäßig auf erkennbare oder versteckte Mängel, die seine Standsicherheit beeinträchtigen, fachkundig zu überprüfen bzw. durch Dritte überprüfen zu

lassen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Die regelmäßige Überwachungspflicht der Gemeinde Bohmte aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Bohmte auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Bohmte berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Bohmte entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 6 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen damit entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Bohmte über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sie ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Entschädigungen werden nicht gezahlt. Sofern Grabstätten durch die Gemeinde Bohmte abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. die in § 14 Abs. 6 genannte verantwortliche Person die Kosten zu erstatten.
- (3) Die Gemeinde Bohmte ist berechtigt, ohne ihre Genehmi-

gung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen auf Grabstätten bedarf der Zustimmung der Gemeinde Bohmte, die nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden darf. Bäume gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Reihen grabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können diese in Abstimmung mit der Gemeinde Bohmte auf ihre Kosten selbst anlegen und pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Dies gilt nicht für anonyme Grabstätten.
- (6) Das Anpflanzen und Schneiden der Einfassungshecken an Wahlgrabstätten obliegt dem von der Gemeinde Bohmte hiermit beauftragten Friedhofspersonal. Sie kann auch andere Personen oder Unternehmen mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragen. Sobald bei den Wahlgrabstätten eine Einfassungshecke gepflanzt worden ist, werden die Nutzungsberechtigten zur Kostenerstattung herangezogen. Die jährliche Gebühr für das Schneiden der Hecken und die übrige Pflege des Friedhofes wird in der Gebührenordnung festgelegt.
- (7) Grabstätten müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Bohmte.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Verwelkte Blumen, Kränze und Ranken sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür bestimmten Sammelplatz zu bringen. Sind die Blumen, Kränze u.s.w. nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb einer Woche abgeräumt worden, so erfolgt dies durch das Friedhofspersonal. Die Verant-

wortlichen können mit dem Abräumen des Grabes auch das Friedhofspersonal beauftragen. In beiden Fällen ist eine Gebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.

- (11) Rückstände aus der Verwendung von Grablichtern, Kunststoffe, Drähte und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik sind in besonders gekennzeichnetem Abfallbehälter zu entsorgen.
- (12) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabstättenpflege ist nicht gestattet.
- (13) Unzulässige Anpflanzungen sind zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, sie auf Kosten des Verantwortlichen zu beseitigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (14) Grabbeete dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Bohmte die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, seinen Pflichten nachzukommen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde Bohmte auf Kosten des Verantwortlichen
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gilt Absatz 1 entsprechend. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei nicht zulässigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, kann die Gemeinde Bohmte den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofskapellen

§ 26 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichen werden bis zur Beisetzung in den Leichenkammern einer der Friedhofskapellen in der Gemeinde Bohmte aufgebahrt. Das Friedhofspersonal oder andere Personen oder Unternehmen, die mit der Durchführung

dieser Arbeiten beauftragt sind, sorgen für eine Kennzeichnung der Leichenkammern oder Särge mit den Namen der Verstorbenen.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die nächsten Angehörigen die Verstorbenen ausschließlich in den Leichenkammern sehen. Das Öffnen und Schließen der Särge dürfen nur das Friedhofspersonal, andere von der Gemeinde Bohmte beauftragte Personen oder Unternehmen sowie Bedienstete des Bestattungsinstitutes vornehmen. Die Särge sind spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenkammer gebracht und verschlossen aufgebahrt werden. Sie dürfen nur zur Besichtigung durch die nächsten Angehörigen nur vorübergehend nochmals geöffnet werden, sofern eine Genehmigung des zuständigen Amtsarztes vorliegt.

§ 27 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Zu der Trauerfeier wird die Friedhofskapelle vom Friedhofspersonal oder anderen Personen oder Unternehmen, die mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragt sind, würdig geschmückt. Eine zusätzliche Ausschmückung können die Angehörigen in Abstimmung mit dem Friedhofspersonal oder den sonstigen Beauftragten veranlassen.
- (4) Soweit die Orgel benutzt werden soll, haben die Angehörigen den Organisten zu benachrichtigen und zu vergüten. Ausgewählt werden darf nur ein Organist, der von der Gemeinde Bohmte die Genehmigung zur Bedienung der Orgel erhalten hat.
- (5) Leichenträger für die Beisetzung werden nicht von der Gemeinde Bohmte gestellt.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Bohmte bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Speicherung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Bohmte kann personenbezogene Daten der

beigesetzten Verstorbenen, der Nutzungsberechtigten und der nach § 14 Abs. 6 Verantwortlichen speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde Bohmte haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinaus keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Bohmte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Zwangsmittel

Verpflichtungen aufgrund dieser Satzung können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Für die Anwendung der Zwangsmittel gilt das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4.7.2011 (Nds. GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Bohmte verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift

- a) über den Zutritt zum Friedhof nach § 4 Abs. 2,
- b) über das Verhalten auf dem Friedhof nach § 5,
- c) über die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof nach § 6,
- d) über die Beschaffenheit von Särgen nach § 8 Abs. 1 und 2,
- e) über die Beschaffenheit von Natursteinen nach § 19 a,
- f) über Genehmigung von Grabmalen und baulichen Anlagen nach § 20 Abs. 1,
- g) über Unterhaltung der Grabmale nach § 22 Abs. 1 und 2,
- h) über die Entfernung von Grabmalen nach § 23 Abs. 1,
- i) über Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten nach § 24

verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bohmte vom 8.12.2003 außer Kraft.

Bohmte, den 29. März 2019

Goedejohann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

76

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr – Niedersächsisches Brandschutzgesetz - (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 28. März 2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr Bramsche ist eine Einrichtung der Stadt Bramsche.

Die Ortsfeuerwehr Bramsche-Mitte ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Achmer, Engter, Hesepe und Ueffeln-Balkum sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Epe, Pente und Sögel sind Grundausstattungfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bramsche erlassene „Dienstsanweisung für die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Bramsche erlassene „Dienstsanweisung für die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerweereinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug und Gruppe für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Bramsche für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr (Produkt 12601: Brandschutz),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern kraft Amtes,
 - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer. Diese haben kein Stimmrecht.
 - (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf Stadtebene im Bereich Ausbildung, Atemschutz, Bekleidung, Funk, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, hauptamtlicher Gerätewart) können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
 - (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
 - (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Bramsche oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Bramsche zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer

Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Bramsche oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Bramsche zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Bramsche nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bramsche, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Bramsche kann ein Führungszeugnis und

ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Bramsche.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Bramsche über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Bramsche darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Bramsche können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Bramsche können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister.

§ 12
Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bramsche haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13
Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bramsche, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Bramsche und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche ernannt werden.

§ 14
Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr Bramsche kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15
Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Bramsche den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehr-

dienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Bramsche zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16
Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Bramsche bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabtei-

lung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche können aus der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Bramsche geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Bramsche erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Bramsche schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Bramsche sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Bramsche den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche vom 25. September 1997 außer Kraft.

Bramsche, den 28. März 2019

Siegel) **Stadt Bramsche**
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

77

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bohmte

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Filmveranstaltungen und –vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen und Bildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten –geräten und -automaten (einschl. der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an

anderen Orten, die der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, Steuergegenstand ist jeweils das einzelne Gerät;

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch die Vernetzung mit anderen öffentlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
7. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder erwerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer sind befreit
 1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
 2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01.05. von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
- (2) Bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Freistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. v. § 1 Nrn. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner ist auch
 - a. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält.
 - b. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6.
- (3) Steuerschuldner i. S. v. § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. d. § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Spielgerätesteuer (§ 9), als Pauschsteuer (§ 12) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 13) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, so fern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieser höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie zu einem Drittel einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben wer-

den sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.

- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v. H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 v. H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2,4 und 7) | 20 v. H. |

des Eintrittspreises oder Entgelts (einschließlich Umsatzsteuer). Ist das Entgelt höher als der Eintrittspreis, erfolgt eine Berechnung nach dem Entgelt (gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird).

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pausch- und Spielgerätsteuer

§ 9 Spielgerätsteuer

- (1) Bei der Spielgerätsteuer ist die Bemessungsgrundlage das monatliche Einspielergebnis des jeweiligen Spielgerätes. Eine Aufrechnung mit negativen Einspielergebnissen anderer Geräte sowie anderer Zeiträume ist nicht zulässig. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten

Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, wie z. B. Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander oder zugleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung aufzubewahren.
- (7) Die Bediensteten der Gemeinde Bohmte sind berechtigt, alle steuerlich relevanten Sachverhalte und Unterlagen zu prüfen. Die Regelungen der §§ 193-199 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 9a Steuersätze

- (1) Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses.
- (2) Bei den Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 4 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät:

a. Musikautomaten:	18 €
b. Gewalt- und kriegsverherrlichende Unterhaltungsspielgeräte:	200 €
c. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit:	
i. aufgestellt in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen:	18 €
ii. aufgestellt in Spielhallen:	42 €

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat bei einer Besteuerung nach § 9 Abs. 2 innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf einem vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach dem Einspielergebnis handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. d. § 11 NKAG i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 und 168 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprü-

fung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 9 Abs. 4 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.
- (5) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen die Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräte name, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen Zählwerkausdrucks, enthalten sein.
- (6) Tritt am selben Veranstaltungsort im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Gerätes/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges/r Apparat/Gerät/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 10a Erhebungszeitraum

Bei Geräten i. S. v. § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 10b Entstehung und Fälligkeit des Steueranspruchs

- (1) Bei der Aufstellung von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 entsteht der Steueranspruch mit der Inbetriebnahme.
- (2) In den Fällen der Besteuerung als Spielgerätesteuernach § 9 Abs. 2 ist die Steuer bis zum 15. Kalendertag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats zu entrichten.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 9 Abs. 4 ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres gestatten.

§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen und Galerien, Wandgängen und Erfrischungsräumen, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 € für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 13 Anzeige- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 ist die Inbetriebnahme eines Apparates, Gerätes oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate, Geräte und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Ent-

richtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 14

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Bohmte ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Bohmte ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Bohmte Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
 - b. Anschrift
 - c. Bankverbindung.
- (2) Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeien der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt wer
- a. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht in-

nerhalb der dort bestimmten Frist abgibt und

- b. entgegen § 13 den Anzeige- und Aufbewahrungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Oktober 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bohmte, 29. März 2019

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

78

Bekanntmachung

des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Jahresrechnungen und die Entlastungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 129 Abs. 2 i. V. mit § 156 Abs. 4 NKomVG des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 28. März 2019 die Jahresabschlüsse der Gemeinde Hilter a.T.W. für die Jahre 2016 und 2017 wie folgt beschlossen:

„ Die Jahresrechnungen der Gemeinde Hilter a.T.W. für die Haushaltsjahr 2016 und 2017 werden festgestellt.“

„ Dem Bürgermeister wird für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„ Die Ergebnisverwendung wird wie folgt beschlossen:

1. Jahresüberschuss 2016 i.H.v. insgesamt **1.374.560,98 €**

1.1 **Ordentliches** Jahresergebnis 2016 + 1.119.677,91 €

Der Jahresüberschuss 2016 aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1.119.677,91 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

1.2 **Außerordentliches** Jahresergebnis 2016 + 254.883,07 €

Der Jahresüberschuss 2016 aus dem **außerordentlichen** Ergebnis i.H.v. 254.883,07 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2. Jahresüberschuss 2017 i.H.v. insgesamt **3.579.024,76 €**

2.1 **Ordentliches** Jahresergebnis 2017 + 3.712.341,28 €

Der Jahresüberschuss 2017 aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 3.712.341,28 € wird der Rücklage aus Überschüssen

des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2.2 Außerordentliches Jahresergebnis 2017 - 133.316,52 €

Das Jahresdefizit 2017 aus dem **außerordentlichen** Ergebnis i.H.v. 133.316,52 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.

Gemäß § 129 Abs. 2 i. V. mit § 156 Abs. 4 NKomVG werden die Jahresrechnung, der Rechenschaftsberichte sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 08 April bis 18. April 2019 im Rathaus in Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 109, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Jahresabschlüsse werden nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 10 Tage öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., den 29.03.2019

Gemeinde Hilter a.T.W.
Schewski
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

79

Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald

Der Jahresabschluss 2017 sowie der Rechenschaftsbericht der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wurden durch die Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 11. Oktober 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 32 II EigBetrVO erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„[...] Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 09. Januar 2019

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) Hamm

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Dezember 2017 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Jahresrechnung der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt.“

„Dem Bürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„Die Ergebnisverwendung wird wie folgt beschlossen:

Ordentliches Jahresergebnis

Der ordentliche Jahresüberschuss 2017 i.H.v. 377.873,11 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO-) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 129 II, 157 und 156 IV NKomVG in der jeweils gültigen Fassung werden der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2017 und der Feststellungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.04.2019 – 18.04.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, von montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Die Jahresabschlüsse werden nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 10 Tage öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., den 29.03.2018

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald
Schewski
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019

80

Satzung der Stadt Bramsche über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 172 „Linkenstraße“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 172 „Linkenstraße“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bramsche.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre

baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 172 „Linkenstraße“ in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Bramsche, den 15.04.2019

(Siegel)

Stadt Bramsche
Pahlmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7, 15. April 2019



Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Hasestraße 11
49565 Bramsche

Zeichnung Nr.	B-Plan 172
Datum: 19.12.18	Maßstab: 1:5000

(Maßstab verkleinert)

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.